



INTERKOMMUNALE VEREINIGUNG FÜR SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG (GIAP)

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN 2020 - 2021



In Genf, dem einzigen Schweizer Kanton, der allen Schülern der öffentlichen Primarschule, deren Eltern diesen Dienst in Anspruch nehmen möchten, eine bedingungslose Hortbetreuung bietet, haben sich 42 Gemeinden¹ zur Interkommunalen Vereinigung für schulergänzende Betreuung (GIAP) zusammengeschlossen, um die Betreuung der Schüler der Regelschule zu gewährleisten.

Die Aufgabe der GIAP ist es, die Eltern dabei zu unterstützen, Ihr Familien- und Berufsleben durch eine hochwertige Kinderbetreuung miteinander zu vereinbaren. Diese kollektive Betreuung und Beschäftigung stellt einen wichtigen Moment im Leben des Kindes dar, der sich zwischen der Schule und dem Familienleben befindet. Sie geht daher weit über die reine Aufsicht hinaus und unterscheidet sich aufgrund ihrer kollektiven Dimension vom Familienumfeld.

Dabei stehen die Aktivitäten im Mittelpunkt des Handelns der GIAP. Durch das Beschäftigungsprogramm, das das gemeinsame Miteinander fördert, wird die Sozialkompetenz der Kinder gestärkt, wobei sie Selbstständigkeit und einen respektvollen, verantwortungsbewussten Umgang mit ihren Mitmenschen und ihrem Umfeld erlernen. Dabei ist das spielerische Entdecken einer der Erziehungsansätze, dem wir Vorrang einräumen. Unser Ziel ist es, den Kindern zu ermöglichen, in einer sicheren Umgebung gemeinsame Momente voll Freude zu erleben.

Die folgenden allgemeinen Bedingungen bestimmen den Rahmen der kollektiven Kinderbetreuung durch die GIAP.

¹ Aire-la-Ville, Anières, Avully, Avusy, Bardonnex, Bellevue, Bernex, Carouge, Céligny, Chancy, Chêne-Bougeries, Chêne-Bourg, Choulex, Collex-Bossy, Collonge-Bellerive, Cologny, Confignon, Corsier, Dardagny, Genf, Genthod, Grand-Saconnex, Gy, Hermance, Jussy, Lancy, Meinier, Meyrin, Onex, Perly-Certoux, Plan-les-Ouates, Pregny-Chambésy, Presinge, Puplinge, Russin, Satigny, Thônex, Troinex, Vandoeuvres, Vernier, Versoix, Veyrier

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1	PRÄAMBEL	4
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGE	4
1.3	AUFGABEN UND VERPFLICHTUNGEN DER BETEILIGTEN	4
1.4	FUNKTIONSWEISE	5
2	LEISTUNGEN	5
2.1	ALLGEMEINES	5
2.2	BETREUUNGSARTEN	5
3	ANMELDUNG	6
3.1	ALLGEMEINES	6
3.2	ANMELDEBEDINGUNGEN	6
3.3	ANMELDUNGEN AUSSERHALB DER OFFIZIELLEN ANMELDEZEIT	6
4	SUBSKRIPTION	7
4.1	ALLGEMEINES	7
4.2	ÄNDERUNGEN	7
4.3	UNREGELMÄSSIGE BETREUUNG	8
4.4	ANKÜNDIGUNG VON ABSENZEN UND AUSSERORDENTLICHE ANWESENHEIT	8
4.5	PAUSIERUNG	8
4.6	KÜNDIGUNG	9
5	BETREUUNGSZEITEN	9
5.1	ALLGEMEINES	9
5.2	BETREUUNGSZEITEN	9
5.3	HEIMWEG NACH DER BETREUUNG UM 18 UHR	10
5.4	AUSNAHMEREGLUNG BEZÜGLICH DER BETREUUNGSZEITEN	10
6	ABO-PREISMODELL	10
6.1	ALLGEMEINES	10
6.2	MONATLICHE BETREUUNGSGEBÜHREN	11
6.3	ERMÄSSIGUNG BZW. GEBÜHRENBEFREIUNG	11
7	FAKTURIERUNG UND BEZAHLUNG	12
7.1	ALLGEMEINES	12
7.2	FAKTURIERUNG DER AUSSERPLANMÄSSIGEN BETREUUNG	12
7.3	FAKTURIERUNG BEI ANMELDUNG IM LAUFE DES SCHULJAHRES	12
7.4	ERMÄSSIGUNG BEI KRANKHEIT ODER UNFALL	12
7.5	FAKTURIERUNG DER MAHLZEITEN	13
8	GESUNDHEIT	13
8.1	ALLGEMEINES	13
8.2	MEDIZINISCHE NOTFÄLLE	13
8.3	ALLERGIEN	13
8.4	EINNAHME VON MEDIKAMENTEN	14
8.5	KINDERSCHUTZMASSNAHMEN	14
8.6	KRANKHEIT	14
8.7	ZÄHNE PUTZEN	14
9	MAHLZEITEN	15
10	VERHALTENSREGELN	15
11	DIVERSES	16
11.1	FOTOS UND VIDEOAUFNAHMEN	16
11.2	VERLUST, DIEBSTAHL UND BESCHÄDIGUNG	16
11.3	DATENSCHUTZ	16
12	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

DIE INTERKOMMUNALE VEREINIGUNG FÜR SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG

Die interkommunale Vereinigung für schulergänzende Betreuung (GIAP), die mit dem Genfer Schulgesetz zur Ganztagsbetreuung (LAJC) geschaffen wurde, ist dem Verband der Genfer Gemeinden (ACG) angegliedert. Derzeit zählt die Vereinigung 42 Kommunen.

Die Organisation der ausserschulischen Kinderbetreuung liegt in der Verantwortung der GIAP, die täglich an 140 Standorten im gesamten Kanton mit mehr als 1'700 Mitarbeitenden 75% der Schüler betreut. Die Betreuer erhalten ihre berufliche Grundbildung durch das Aus- und Weiterbildungszentrum für soziale Berufe (CEFOC) an der Hochschule für Soziale Arbeit (HETS) in Genf. Es werden regelmässig Einzel- und Gruppenschulungen durchgeführt.

Somit wird die ausserschulische Betreuung durch ein sozial-erzieherisches und administratives Kompetenznetz ermöglicht.

Das Bereitstellen der Mahlzeiten hingegen liegt in der Verantwortung der Gemeinden bzw. Schulküchenvereine. Den Kindern werden täglich abwechslungsreiche und ausgewogene Mahlzeiten serviert. In diesem Sinne ist die grosse Mehrheit der Schulkantinen mit dem Qualitätssiegel «Fourchette Verte» zertifiziert.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 PRÄAMBEL

Die Zuständigkeit für den ausserschulischen Betreuungsdienst liegt bei den Genfer Gemeinden, die diesen finanzieren dessen Organisation grösstenteils an die GIAP übertragen. Die GIAP bietet allen Kindern, die im Kanton Genf die öffentliche Primarstufe der obligatorischen Schule besuchen, eine fakultative, kollektive Betreuung.

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGE

Genfer Schulgesetz zur Ganztagsbetreuung (LACJ) vom 22. März 2019.

1.3 AUFGABEN UND VERPFLICHTUNGEN DER BETEILIGTEN

Die GIAP hat es sich zur Aufgabe gemacht:

- die Sicherheit der von ihr betreuten Kinder zu gewährleisten
- eine qualitativ hochwertige Organisation und Betreuung zu bieten
- Aktivitäten anzubieten, die die persönliche Entwicklung der Kinder fördern

Durch Unterzeichnen des Anmeldeformulars verpflichten sich die Eltern:

- die allgemeinen Bedingungen der GIAP einzuhalten
- das Reglement der Kommunen und der für die Bereitstellung der Mahlzeiten zuständigen Schulkantinen einzuhalten

Eltern, die sich nicht an die allgemeinen Bedingungen halten, können mit einer Sanktion belegt werden, die gegebenenfalls nach vorheriger Verwarnung zur Kündigung des Abos für das laufende Schuljahr führen kann.

1.4 FUNKTIONSWEISE

Die Organisation der Hortbetreuung geschieht über ein Abo-System, dessen Ziel darin besteht, eine möglichst genaue Ermittlung der Anwesenheitstage zu ermöglichen, indem die Eltern gebeten werden, die Anwesenheitspläne der Kinder möglichst in Übereinstimmung mit ihren beruflichen und familiären Bedürfnissen aufstellen.

Durch diese Organisation können die Sicherheit bei der Kinderbetreuung erhöht sowie eine ordnungsgemässe Verwendung öffentlicher Gelder gewährleistet werden.

2 LEISTUNGEN

2.1 ALLGEMEINES

Die ausserschulische Betreuung steht den Kindern während der Schulzeit, ausserhalb der Schulferien offen und richtet sich nach dem Zeitplan, der für die jeweiligen Betreuungsarten festgelegt wurde. Mittwochs findet kein Kinderhort statt.

2.2 BETREUUNGSARTEN

Im Rahmen der Kinderbetreuung nehmen die Kinder an spielerischen, kreativen und sportlichen Aktivitäten teil, die in den Räumlichkeiten der Gemeinde stattfinden.

Durch die Anmeldung ihres Kindes nehmen die Eltern zur Kenntnis und geben ihr Einverständnis, dass das Kind im Rahmen der ausserschulischen Aktivitäten das Schwimmbad, die Eisbahn oder einen Spielplatz besucht, mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. im Minibus transportiert wird, und an kulturellen Veranstaltungen teilnimmt.

- Frühhort (AM)

In einigen Schulen des Kantons können die Kinder der Primarstufe (erste bis vierte Klasse) montags, dienstags, donnerstags und freitags von 7 Uhr bis 8 Uhr (spätester Ankunftszeitpunkt: 7.30 Uhr) in ruhiger und entspannter Atmosphäre betreut werden.

Ein solcher Frühhort wird nicht systematisch angeboten, sondern erst dann organisiert, wenn ein kollektiver Bedarf dafür besteht, der die durch die GIAP festgelegten Kriterien erfüllt.

- Mittagsbetreuung (RS)

Schüler der ersten bis zur achten Klasse werden montags, dienstags, donnerstags und freitags während der gesamten Mittagspause (von 11.30 bis 13.30 Uhr) im Kinderhort betreut.

Diese Betreuung konzentriert sich hauptsächlich auf die Einnahme der Mahlzeit in der Schulkantine.

Für die Kinder der ersten Klasse ist eine Ruhe- und Entspannungszeit obligatorisch. Sie findet in den Räumlichkeiten des Kinderhorts statt und steht auch anderen Kindern offen.

Die Mittagsbetreuung (RS) umfasst die Mahlzeit in der Schulkantine und die Kinderbetreuung.

- Nachmittagshort (AS)

Schüler der ersten bis zur achten Klasse werden montags, dienstags, donnerstags und freitags nach Unterrichtschluss von 16 bis 18 Uhr im Kinderhort betreut.

Bei dieser Betreuung stehen Beschäftigungsprogramme im Mittelpunkt und die Kinder bekommen ein Zvieri.

Wenn die Räumlichkeiten und die lokale Organisation es ermöglichen, haben die Kinder ausserdem die Möglichkeit, selbstständig und eigenverantwortlich ihre Hausaufgaben zu erledigen.

3 ANMELDUNG

3.1 ALLGEMEINES

Die Anmeldung ist obligatorisch. Das Kind kann erst in die Betreuung aufgenommen werden, wenn der Anmeldeprozess abgeschlossen wurde und ein Abo vereinbart wurde. Dieses gilt als Vertrag zwischen der GIAP und den Eltern.

Kinder, die im Kinderhort angemeldet sind, unterliegen während der Betreuungszeit der Aufsichtspflicht der Betreuer.

Die Erstanmeldung sowie alle erneuten Anmeldungen des Kindes müssen über die Internetseite my.giap.ch getätigt werden².

Für erneute Anmeldungen ist die Kundennummer³ der Eltern erforderlich.

Wenn trotz Anmeldung des Kindes ausserhalb der offiziellen Anmeldefrist keine Wartezeit verordnet wird, beginnt die Teilnahme am Kinderhort frühestens 3 Werktage nach Validierung der Anmeldung.

3.2 ANMELDEBEDINGUNGEN

Die Erstanmeldung sowie alle erneuten Anmeldungen des Kindes müssen während der offiziellen Anmeldezeit und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen über die Internetseite my.giap.ch² getätigt werden. Andernfalls kann eine Wartezeit⁴ für die Aufnahme in den Kinderhort verordnet werden.

Die offiziellen Anmeldetage sowie weitere wichtige Informationen werden auf der Internetseite www.giap.ch, im Benutzerkonto my.giap.ch, per E-Mail sowie in den Medien bekanntgegeben.

Bei einer Erstanmeldung mit Meldung einer Besonderheit hinsichtlich der Betreuung (Allergien, gesundheitliche Aspekte, Kinderschutzmassnahmen) oder bei einer erneuten Anmeldung mit Änderung der im vorangegangenen Schuljahr gemeldeten Besonderheiten müssen alle unterschriebenen Dokumente und die entsprechenden Nachweise eingereicht werden, damit die Anmeldung validiert werden kann.

Bei einer Erstanmeldung oder erneuten Anmeldung über das Internetportal my.giap.ch wird automatisch eine Bestätigungs-E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse geschickt. Die in dieser E-Mail aufgeführten Schritte des Anmeldeprozesses müssen strengstens befolgt werden, damit die Registrierung definitiv validiert werden kann.

3.3 ANMELDUNGEN AUSSERHALB DER OFFIZIELLEN ANMELDEZEIT

In einigen Ausnahmefällen können Anmeldungen am ersten Tag des neuen Schuljahres von 8.30 bis 10 Uhr und von 18 bis 19 Uhr in den Räumlichkeiten der Hortbetreuung erfolgen.

Während des Schuljahres können Anmeldungen ausserhalb der offiziellen Anmeldezeit in den Räumlichkeiten der Hortbetreuung bei dem entsprechenden Gebietsleiter eingereicht werden.

Falls das Kind sofort in den Kinderhort aufgenommen werden muss, muss ein Nachweis für den Bedarf erbracht werden. Falls dies nicht der Fall ist, wird eine Wartezeit verordnet. Die Anmeldung wird zwar entgegengenommen, aber das Kind kann erst nach einer zweimonatigen Frist an den schulergänzenden Aktivitäten teilnehmen, damit die GIAP ihr Personal und ihre Einrichtungen nach Bedarf anpassen kann.

Jedes Jahr wird eine Tabelle mit den Wartezeiten bekanntgegeben. Sie kann auf der Internetseite www.giap.ch eingesehen werden.

² Eltern, die nicht die Möglichkeit haben, den gesicherten Onlinedienst «e-démarches» zu nutzen, um Zugang zum Internetportal my.giap.ch zu erhalten, können die Anmeldung telefonisch tätigen. Die Telefonnummer und Termine entnehmen Sie bitte der Internetseite www.giap.ch.

³ Die Kundennummer finden Sie auf der Rechnung der Hortgebühren und im Internet unter my.giap.ch

⁴ Siehe Abschnitt 3.3 «Anmeldungen ausserhalb der offiziellen Anmeldezeit»

Die Kontaktdaten der Gebietsleiter sowie Informationen zu den Hortbetreuer-Teams finden Sie auf der Internetseite www.giap.ch.

Bei Vorlage eines Nachweises kann das Kind in folgenden Fällen ohne Wartezeit in den Kinderhort aufgenommen werden:

- Änderung der Berufssituation (neue Arbeitszeiten, neue Anstellung);
- Änderung der Familienverhältnisse (Trennung der Eltern);
- Ärztliche Bescheinigung über die Unfähigkeit der Eltern, an den offiziellen Anmeldetagen zu erscheinen;
- Wohnortwechsel: Neuankömmlinge im Kanton Genf und in der Schweiz
- Empfehlung durch soziale Dienste;

4 SUBSKIPTION

4.1 ALLGEMEINES

Der Abo-Vertrag über die ausserschulische Betreuung wird zwischen der GIAP und den Eltern abgeschlossen. Er beinhaltet die Anmeldung zur ausserschulischen Betreuung sowie die Mahlzeiten⁵.

Das Abo läuft jeweils ein Schuljahr und muss jährlich verlängert werden. Ohne eine solche Verlängerung endet das Abo automatisch zum Ende des laufenden Schuljahres. Für das Abo stehen folgende Betreuungsarten zur Auswahl: Frühhort (AM) / Mittagsbetreuung (RS) / Nachmittagsbetreuung (AS), an 4 Tagen pro Woche geöffnet: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

Damit das Abo Gültigkeit erhält, müssen der Anmeldeprozess abgeschlossen sein und wöchentlich mindestens eine Betreuung eingeplant werden. Bei fehlender Anwesenheit gilt das Abo als pausiert, wobei ab diesem Zeitpunkt die Regeln für die Pausierung anwendbar sind⁶.

4.2 ÄNDERUNGEN

Die im Abo vereinbarten Betreuungstage und -zeiträume sind nicht austauschbar. Bei Absenz können sie weder durch eine Betreuung zu einem anderen Zeitpunkt kompensiert noch zurückerstattet werden.

Alle Änderungen des Betreuungs-Abos müssen online über die Internetseite my.giap.ch vorgenommen oder schriftlich an den Gebietsleiter geschickt werden. Damit die Vertragsänderung ab Beginn des Folgemonats wirksam wird, muss sie bis zum 25. des laufenden Monats erfolgen. **Die Abo-Gebühr, einschliesslich für entschuldigte Absenzen, ist bis Ende des laufenden Monats fällig.** Die Hortleitung nimmt keine Änderungen des Betreuungs-Abos entgegen. Diese muss direkt an den Gebietsleiter geschickt werden, um registriert zu werden.

Eine erste Änderung des Hort-Abos kann in den 2 Wochen vor Schuljahresbeginn über die Internetseite my.giap.ch vorgenommen werden. Nur Eltern mit Zugang zum Internetportal my.giap.ch haben auf diese Weise die Möglichkeit, eine zusätzliche gebührenfreie Änderung vorzunehmen.

Danach sind im Laufe des Schuljahres 3 Änderungen des Betreuungsplanes ohne Aufpreis möglich, die entweder in Papierform oder über die Internetseite my.giap.ch eingereicht werden können. Jede weitere Änderung wird mit einer Pauschale von CHF 50.- fakturiert, selbst bei Familien, denen eine komplette Gebührenbefreiung gewährt wurde.

⁵ Siehe Abschnitt 7.5 «Fakturierung der Mahlzeiten»

⁶ Siehe Abschnitt 4.5 «Pausierung»

Änderungen des Betreuungs-Abos, die auf Anfrage der GIAP erfolgen, werden nicht fakturiert.

4.3 UNREGELMÄSSIGE BETREUUNG

Eine unregelmässige Teilnahme ist in der Regel nicht möglich. Für Eltern, die aufgrund berufsbedingter Zeitbeschränkungen eine Anpassung des Hort-Abos benötigen, können unregelmässige Betreuungszeiten bewilligt werden, sofern sie diesen Bedarf durch ein entsprechendes Nachweisdokument begründen. Ein solcher Nachweis muss jedes Jahr bei der Anmeldung erbracht werden.

Hierbei genügt es, wenn die unregelmässigen Arbeitszeiten nur ein Elternteil betreffen.

Folgende Kriterien müssen zutreffen:

- unregelmässige bzw. ständig wechselnde Arbeitszeiten;
- Erbringung eines detaillierten Nachweises über die berufsbedingten Einschränkungen
- Nutzung eines validierten Benutzerkontos auf der Internetseite my.giap.ch zur Eingabe der Arbeitszeiten

Die Hortbetreuer sind keineswegs befugt, bei einer unregelmässigen Teilnahme anstelle der Eltern die Eingabe der Anwesenheitszeiten vorzunehmen.

Als Grundregel gilt, dass die unregelmässigen Betreuungszeiten einen Monat im Voraus zu melden sind. Sie können jedoch auch wöchentlich angekündigt werden.

Die genaue Vorgehensweise ist in der Richtlinie festgelegt, die den Eltern bei der Validierung der unregelmässigen Hortbetreuung ausgehändigt wird.

Keine anderen familiären oder beruflichen Situationen rechtfertigen die Bewilligung eines unregelmässigen Betreuungs-Abos.

In jedem Fall liegt die endgültige Entscheidung in der Verantwortung des Gebietsleiters.

4.4 ANKÜNDIGUNG VON ABSENZEN UND AUSSERORDENTLICHE ANWESENHEIT

Die Meldepflicht der Absenzen bzw. ausserordentlichen Anwesenheiten dient dazu, die Sicherheit der betreuten Kinder zu gewährleisten.

Die Eltern sind verpflichtet, jegliche Absenzen oder ausserplanmässigen Betreuungszeiten ihres Kindes zu melden. Dies können sie entweder über die Internetseite my.giap.ch oder per Nachricht auf den Anrufbeantworter des Betreuer-Teams durchführen.

Die Hortleitung und Gebietsleiter nehmen keinerlei Absenzmeldungen und ausserplanmässigen Anmeldungen entgegen.

Die Zahlung der im Abo-Vertrag festgelegten Anwesenheiten ist auch bei Absenz des Kindes (entschuldigt oder unentschuldigt) fällig.

Die ausserplanmässige Betreuung wird wie folgt zum regulären Tarif zuzüglich 50% fakturiert.

Ausserordentliche Absenzen und Anwesenheiten sind keine reguläre Betreuungslösung. Falls es wiederholt dazu kommen sollte, muss eine Änderung des Betreuungs-Abos durch die Eltern vorgenommen werden.

Im Falle einer unentschuldigten Absenz eines Kindes ist die GIAP dazu verpflichtet, eine Vermisstenmeldung aufzugeben, die mitunter eine polizeiliche Fahndung zur Folge haben kann. Hierbei werden nur die beiden im Anmeldeformular angegebenen Telefonnummern der im Notfall zu benachrichtigenden Personen kontaktiert. Falls eine Antwort ausbleibt, kann dieses Verfahren bis zum Eingreifen der Polizei führen.

4.5 PAUSIERUNG

Damit die Pausierung des Betreuungsvertrages ab Beginn des Folgemonats wirksam wird, muss das Gesuch bis zum 25. des laufenden Monats schriftlich an den Gebietsleiter geschickt werden. Das Abo kann nicht über die Internetseite my.giap.ch pausiert werden.

Die Pausierung ist für einen Mindestzeitraum von einem Kalendermonat zulässig. Für alle anderen Fälle gelten die Regeln für die Änderung des Abo-Vertrags.

Bei einem pausierten Hort-Abo kann das Kind nicht im Kinderhort betreut werden, eine ausserordentliche Teilnahme ist nicht gestattet.

Damit die Beendigung der Pausierung des Abos ab Beginn des Folgemonats wirksam wird, muss das Gesuch bis zum 25. des laufenden Monats schriftlich an den Gebietsleiter geschickt werden.

4.6 KÜNDIGUNG

Damit die Kündigung des Abos ab Beginn des Folgemonats wirksam wird, muss das Gesuch bis zum 25. des laufenden Monats schriftlich an den Gebietsleiter geschickt werden. Das Abo kann nicht über die Internetseite my.giap.ch gekündigt werden. Die Abo-Gebühr, einschliesslich für die entschuldigten Absenzen, ist bis Ende des laufenden Monats fällig.

Eine unentgeltliche Kündigung des Abo-Vertrages ist nur dann möglich, wenn das Kind seit Beginn des Schuljahres noch nicht an den ausserschulischen Aktivitäten teilgenommen hat.

5 BETREUUNGSZEITEN

5.1 ALLGEMEINES

Ein bei der GIAP registriertes Kind steht während der Betreuung vom Eintritt bis zum Verlassen des Kinderhortes unter der Verantwortung der GIAP. Ausnahmen davon sind die unten genannten Ausnahmefälle, in denen der Kinderhort vor dem Ende der regulären Betreuungszeit verlassen wird oder das Kind zu einem späteren Zeitpunkt in den Hort eintritt.

Bei späterem Eintritt (nach 11.30 Uhr oder 16.00 Uhr) beginnt die Verantwortung der GIAP erst ab dem Zeitpunkt, an dem das Kind im Hort betreut wird. Bei vorzeitigem Verlassen dürfen Kinder der ersten bis vierten Klasse den Kinderhort nur in Begleitung eines durch den gesetzlichen Vertreter bevollmächtigten Erwachsenen verlassen, der im Anmeldeformular unter «zusätzliche Informationen» angegeben wurde. Für die Kinder der fünften bis achten Klasse ist ein von den Eltern unterschriebener Haftungsausschuss ausreichend.

Für Kinder, die an zwei verschiedenen Betreuungsorten im Kinderhort angemeldet sind und den Weg dazwischen zurücklegen, übernimmt die GIAP erst dann wieder die Verantwortung, wenn der Eintritt durch das Betreuer-Team bestätigt wurde.

Kinder, die im Kinderhort angemeldet sind, müssen während des gesamten Betreuungszeitraums anwesend sein. Eine Teilzeitbetreuung ist nicht möglich.

Kein Kind darf den Kinderhort verlassen, ohne den Betreuern darüber Bescheid zu geben.

5.2 BETREUUNGSZEITEN

Die Betreuungszeiten der verschiedenen Betreuungsarten müssen eingehalten werden.

- Frühhort (AM) von 7 Uhr bis 8 Uhr
- Mittagsbetreuung (RS) von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr
- Nachmittagshort (AS) von 16 Uhr bis 18 Uhr

Ein vorzeitiges Verlassen der Nachmittagsbetreuung wird jedoch unter folgenden Bedingungen gestattet:

- Ab 17.00 für Kinder der ersten Klasse
- Ab 17.30 Uhr für Kinder von der zweiten bis zur achten Klasse

Das Verlassen der Hortbetreuung wird nur unter der Bedingung erlaubt, dass das Kind von einem der Eltern oder einem durch die Eltern bevollmächtigten Erwachsenen abgeholt wird,

der zuvor im Formular «zusätzliche Informationen» unter dem Abschnitt «Erlaubnis für ein Kind, den Hort am Ende der ausserschulischen Aktivitäten in Begleitung einer anderen Person als dem gesetzlichen Vertreter zu verlassen» festgelegt wurde.

5.3 HEIMWEG NACH DER BETREUUNG UM 18 UHR

- Kinder der Primarstufe (erste bis vierte Klasse) dürfen den Hort nur in Begleitung eines Elternteils oder einer durch die Eltern bevollmächtigten Person verlassen, die im Anmeldeformular unter «zusätzliche Informationen» angegeben wurde.
- Kinder der Sekundarstufe (fünfte bis achte Klasse) dürfen den Hort um 18 Uhr allein verlassen, vorausgesetzt, die Eltern haben im Anmeldeformular ihre schriftliche Einwilligung dafür gegeben.

5.4 AUSNAHMEREGLUNG BEZÜGLICH DER BETREUUNGSZEITEN

Eine Ausnahme bezüglich der Betreuungszeiten kann nur dann gewährt werden, wenn das Kind an mindestens zwei Tagen pro Woche im Kinderhort angemeldet ist. In folgenden Fällen wird höchstens einmal wöchentlich eine Ausnahme gestattet:

- zur Teilnahme an schulergänzendem Unterricht (Sprachkurs, Musikschule)
- zur Teilnahme an einem Kurs, Sporttraining bzw. künstlerischen oder kulturellen Aktivitäten
- aufgrund eines gelegentlichen Termins (Arztbesuch, offizielle Vorladung usw.), gegen Vorlage eines schriftlichen Nachweises.

Bei vorzeitigem Verlassen der ausserschulischen Betreuung bleiben die Kosten in voller Höhe fällig.

Eine spätere Rückkehr in die Hortbetreuung ist nicht möglich. Falls es sich um beaufsichtigten Unterricht und spezifische Bildungsmassnahmen handelt, die von der Abteilung für öffentliche Bildung, Ausbildung und Jugendangelegenheiten (DIP) initiiert wurden, kann das Kind im Anschluss daran an den ausserschulischen Aktivitäten teilnehmen. Für Nachhilfe ausserhalb der Unterrichtszeit werden die Teilnahmemodalitäten in Absprache zwischen dem Kinderhort und der jeweiligen Schule festgelegt.

In jedem Fall liegt die endgültige Entscheidung im Ermessen des Gebietsleiters.

6 ABO-PREISMODELL

6.1 ALLGEMEINES

Die Tarifregelungen gelten nur für die ausserschulische Kinderbetreuung (inklusive Zvieri). Das Mittagessen wird zusätzlich durch die Gemeinde bzw. den Schulküchenverein fakturiert. Für die Tarife der Mahlzeiten beachten Sie bitte die Regelungen der Kommunen bzw. der Schulküchenvereine.

Der Abo-Preis basiert auf einer 37-wöchigen durchschnittlichen Betreuungsdauer von insgesamt 40 Schulwochen pro Jahr.

Zeitweilige Absenzen, kurze Krankheitszeiten sowie Absenzen aufgrund von kollektiven Schulausflügen wurden bereits im Abo-Preis einkalkuliert. Sie geben daher keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Kostenabzug.

6.2 MONATLICHE BETREUUNGSgebÜHREN

Tage pro Woche	Frühhort (AM)	Mittagshort (RS)	Nachmittagshort (AS)
1 Tag	CHF 15.-	CHF 22.-	CHF 29.-
2 Tage	CHF 29.-	CHF 44.-	CHF 59.-
3 Tage	CHF 44.-	CHF 66.-	CHF 88.-
4 Tage	CHF 59.-	CHF 88.-	CHF 117.-

6.3 ERMÄSSIGUNG BZW. GEBÜHRENBEFREIUNG

Die Berechnung von Ermässigungen bzw. Gebührenbefreiungen erfolgt basierend auf dem steuerbaren Nettoeinkommen der Familie oder des gesetzlichen Vertreters, das auf der letzten kantonalen und kommunalen Steuerveranlagung in den steuerrelevanten Einkünften angegeben ist, sowie anhand der Anzahl der im selben Haushalt lebenden (unter derselben Kundennummer registrierten) Kinder, die im Kinderhort angemeldet sind.

Gebühr nach Einkommen

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 oder mehr Kinder
Gratis	< 50'000	< 56'754	< 63'508	< 70'262
75% Ermässigung	50'001 bis 70'000	56'755 bis 76'754	63'509 bis 83'508	70'263 bis 90'262
50% Ermässigung	70'001 bis 85'000	76'755 bis 91'754	83'509 bis 98'508	90'263 bis 105'262
25% Ermässigung	85'001 bis 95'000	91'755 bis 101'754	98'509 bis 108'508	105'263 bis 115'262

Der Geschwisterrabatt wird automatisch je nach Anzahl der im Haushalt lebenden (unter derselben Kundennummer registrierten) und im Hort betreuten Kinder angerechnet.

2 betreute Kinder	12.5% Ermässigung pro Kind
3 betreute Kinder	25% Ermässigung pro Kind
4 oder mehr betreute Kinder	40% Ermässigung pro Kind

Damit eine Ermässigung oder eine Gebührenbefreiung gewährt werden kann, müssen die erforderlichen Nachweisdokumente⁷ **spätestens per 20. November 2020** bei der GIAP eingereicht werden. Für Anmeldungen im Laufe des Schuljahres muss die Einsendung innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung erfolgen.

Das Dokument «Antrag auf Ermässigung oder Gebührenbefreiung, ausschliesslich für die ausserschulische Betreuung» muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit der Kopie der letzten kantonalen und kommunalen Steuerveranlagung eingereicht werden.

Pro Familie ist nur ein Antrag erforderlich. Der Antrag muss jedes Jahr zur festgelegten Frist neu eingereicht werden.

Bei unvollständigem oder zu spät eingereichtem Antrag kann kein Preisnachlass gewährt werden. Die Ermässigung wird in diesem Fall ab dem nächsten Abrechnungszeitraum gewährt.

Die Ermässigung wird nicht auf die Mahlzeiten, sondern nur auf die Kinderbetreuung gewährt.

⁷ Siehe Anmeldeformular Seite 6 Dokument «Antrag auf Ermässigung oder Gebührenbefreiung, ausschliesslich für die ausserschulische Betreuung»

Damit der Tarif im Falle einer Trennung oder Ehescheidung der Eltern angeglichen werden kann, muss hierfür ein Nachweis erbracht werden.

7 FAKTURIERUNG UND BEZAHLUNG

7.1 ALLGEMEINES

Der Abo-Vertrag über die ausserschulische Betreuung wird zwischen der GIAP und den Eltern abgeschlossen.

Dabei werden die ausserschulische Betreuung und die Mahlzeiten getrennt fakturiert. Die Eltern müssen somit zwei separate Rechnungen bezahlen: eine Rechnung von der GIAP für die ausserschulische Betreuung und eine Rechnung von der Kommune bzw. dem Schulküchenverein für die Mahlzeiten.

Die ausserschulische Betreuung für das laufende Schuljahr wird im Januar, im April und im Juli fakturiert.

Es ist nicht möglich, die anfallenden Kosten für die Betreuung eines Kindes auf mehrere Rechnungen (Kunden) aufzuteilen.

Eventuelle Reklamationen müssen spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als akzeptiert.

Bei Nichtzahlung einer fälligen Rechnung leitet die GIAP ein Betreibungsverfahren ein. Die Kosten für ein solches Verfahren trägt der Kunde (Schuldner).

Die Rechnungen für den Kinderhort werden von der Steuerbehörde als Nachweis über Kinderbetreuungskosten anerkannt.

7.2 FAKTURIERUNG DER AUSSERPLANMÄSSIGEN BETREUUNG

Die ausserplanmässige Betreuung wird wie folgt zum normalen Tarif zuzüglich 50% fakturiert:

Frühhort (AM)	Mittagshort (RS)	Nachmittagshort (AS)
CHF 6.00	CHF 9.00	CHF 12.00

Eine angemeldete ausserplanmässige Betreuung, bei der das Kind nicht anwesend ist, wird trotzdem fakturiert, sofern sie nicht rechtzeitig abgemeldet wurde.

7.3 FAKTURIERUNG BEI ANMELDUNG IM LAUFE DES SCHULJAHRES

Frühhort (AM)	Mittagshort (RS)	Nachmittagshort (AS)
CHF 4.00	CHF 6.00	CHF 8.00

Wenn das Kind bei einer Anmeldung im Laufe des Schuljahres ohne Wartezeit in den Kinderhort aufgenommen werden kann, wird bis zum Ende des Monats ein Vorabtarif fakturiert. Das Abo beginnt mit Beginn des Folgemonats.

7.4 ERMÄSSIGUNG BEI KRANKHEIT ODER UNFALL

Bei Absenz von mindestens 2 aufeinanderfolgenden Schulwochen aufgrund von Krankheit oder einem Unfall des Kindes kann bei Vorlage eines Arztzeugnisses ein Abzug der entsprechenden Kosten bewilligt werden. Dies muss spätestens 5 Arbeitstage nach der Rückkehr des Kindes in den Schulhort per E-Mail oder per Post an den Gebietsleiter gesendet werden.

Krankheitsbedingte kurze Absenzen (weniger als zwei aufeinanderfolgende Wochen) wurden bereits im Abo-Preis einkalkuliert. Sie geben daher keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Kostenabzug.

Kein anderer Grund der Absenz gibt Anrecht auf einen Kostenabzug.

7.5 FAKTURIERUNG DER MAHLZEITEN

Die Mahlzeiten werden durch Gemeinden bzw. Schulküchenvereine bereitgestellt, die den Eltern die Gebühren direkt in Rechnung stellen und in diesem Zusammenhang unter Einhaltung des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Zugang zu amtlichen Dokumenten und den Schutz personenbezogener Daten (LIPAD) vom 5. Oktober 2001 Zugriff auf die Kontaktdaten der Eltern erhalten.

Sämtliche Fragen bezüglich der Fakturierung der Mahlzeiten sind direkt an die Gemeinde bzw. den Schulküchenverein zu richten.

Eltern, denen die Bezahlung der Mahlzeiten finanzielle Schwierigkeiten bereitet, wenden sich bitte direkt an den Sozialdienst ihrer Wohngemeinde.

8 GESUNDHEIT

8.1 ALLGEMEINES

Bei der Anmeldung des Kindes müssen Besonderheiten in Bezug auf die Betreuung (Allergie, medizinische Behandlung und Kinderschutzmassnahmen) unbedingt in dem dafür vorgesehenen Formular angegeben werden. Damit die Anmeldung definitiv validiert werden kann, muss auch dem Gebietsleiter ein offizieller Nachweis dafür vorgelegt werden.

Falls sich etwas an der Situation ändert, ist es dringend erforderlich, den Gebietsleiter sofort darüber zu informieren.

8.2 MEDIZINISCHE NOTFÄLLE

Bei medizinischen Notfällen treffen die Hortbetreuer die notwendigen Vorkehrungen und informieren die Eltern umgehend.

Wenn es die Situation erfordert, kontaktieren die Erzieher den Sanitätsnotruf (144) und befolgen dessen Anweisungen. Je nach Entscheidung der Notfallärzte kann das Kind per Ambulanz ins Spital transportiert werden. Die Kosten für die Ambulanzfahrt werden von den Eltern getragen.

8.3 ALLERGIEN

Wenn aus gesundheitlichen Gründen ein individuelles Betreuungsprojekt (PAI) bzw. ein Lunchpaket erforderlich sind, kann das Kind erst dann im Kinderhort betreut werden, wenn die erforderlichen offiziellen Nachweisdokumente vorgelegt und von der GIAP validiert wurden.

Im Falle einer Medikamenteneinnahme wird das Arztzeugnis an die Schulkrankenschwester oder den Schulkrankenschwester des im Kanton Genf zuständigen Gesundheitsdienstes für Kinder und Jugendliche (SSEJ) weitergeleitet, damit ein individuelles Betreuungsprojekt (PAI) erstellt werden kann.

Wenn die Lebensmittelallergie nur eine einfache Diät erfordert (leicht erkennbare Nahrungsmittel, die nur in frischer und unverarbeiteter Form verzehrt werden und daher leicht weggelassen werden können), achten die Betreuer darauf, dass das Kind diese Lebensmittel nicht zu sich nimmt, wobei keine Sondermahlzeit angeboten wird und für die Eltern betroffener Kinder keine Möglichkeit besteht, das Essen der Schulkantine durch mitgegebene Speisen zu ergänzen.

Wenn eine komplexere Diät erforderlich ist (insbesondere bei Allergien gegen die in den gängigen industriell gefertigten Lebensmitteln enthaltenen Zutaten wie Eier, Schalenfrüchte usw.), die beim Auftreten von Symptomen die Anwendung eines EpiPens oder einer anderen ähnlichen Behandlung mit sich bringt, aber auch bei medizinisch festgestellten Unverträglichkeit des Kindes (gegenüber Gluten, Laktose, usw.) müssen die Eltern ihrem Kind ein Lunchpaket bzw. ein Zvieri mitgeben.

Die Hortbetreuer und das Personal der Schulkantine geben darauf Acht, dass das Kind seine Mahlzeiten ordnungsgemäss einnehmen kann.

In jedem Fall liegt die endgültige Entscheidung über die Notwendigkeit eines Lunchpakets für das Mittagessen bzw. eines mitgegebenen Zvieris im Ermessen des Gebietsleiters.

8.4 EINNAHME VON MEDIKAMENTEN

Wenn aus medizinischen Gründen ein individuelles Betreuungsprojekt (PAI) erforderlich ist, kann das Kind erst dann im Kinderhort betreut werden, wenn die erforderlichen offiziellen Nachweisdokumente vorgelegt und von der GIAP validiert wurden.

Im Falle einer Medikamenteneinnahme wird das Arztzeugnis an die Schulkrankenschwester oder den Schulkrankenpfleger des im Kanton Genf zuständigen Gesundheitsdienstes für Kinder und Jugendliche (SSEJ) weitergeleitet, damit ein individuelles Betreuungsprojekt (PAI) erstellt werden kann.

Für Medikamente, die dem Kind während der Hortbetreuung vorübergehend zu verabreichen sind, müssen die Eltern den Betreuern eine Bescheinigung vorlegen, auf der der Vor- und Nachname des Kindes, der Zeitraum der Behandlung, die Dosierung, sowie die Art und der Zeitpunkt der Einnahme ersichtlich sind. Diese Angaben müssen von einer offiziellen Institution (Arzt oder Apotheke) stammen und ebenfalls auf der Verpackung des Medikaments stehen.

Die Durchführung einer solchen Behandlung kann nicht über die organisatorischen Grenzen hinaus und nur im Rahmen der Fähigkeiten und Befugnisse der Erzieher geschehen.

8.5 KINDERSCHUTZMASSNAHMEN

Von den zuständigen Behörden angeordnete Kinderschutzmassnahmen werden von der GIAP befolgt und durchgeführt.

Wenn es die Situation erfordert, arbeitet die GIAP mit Kinderschutzdiensten zusammen.

Bei einem Verdachtsfall der Misshandlung bzw. Vernachlässigung sind die Hortbetreuer zum Handeln und zum Befolgen eines internen Leitfadens verpflichtet.

8.6 KRANKHEIT

Wenn das Kind wegen Krankheit einen halben Tag vor dem Kinderhort⁸ nicht am Unterricht teilnimmt, wird es nicht im Hort betreut.

Was die Massnahmen zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten betrifft, richtet sich die GIAP nach den vom Gesundheitsdienst für Kinder und Jugendliche (SSEJ) festgelegten Gesundheitsvorschriften.

8.7 ZÄHNE PUTZEN

Das gemeinsame Zähneputzen wird mit den Kindern nur unter folgenden Bedingungen durchgeführt:

- angemessene Sanitäreinrichtungen (Lavabos) sind vorhanden
- die ordnungsgemässe Reinigung der sanitären Anlagen nach den geltenden Vorschriften wird gewährleistet
- die lokale Organisation ermöglicht es

Sollten diese Bedingungen nicht gegeben sein, aber die Eltern trotzdem wünschen, dass ihr Kind sich nach dem Essen die Zähne putzt, müssen eine Zahnbürste und Zahnpasta mitgegeben und jeden Tag wieder mit nach Hause genommen werden.

⁸ Zum Beispiel: *Absenz von der Schule am Morgen, daher keine Mittagsbetreuung oder Absenz von der Schule am Nachmittag, daher keine Nachmittagsbetreuung.*

9 MAHLZEITEN

Unter der Verantwortung der Kommunen bzw. der Schulküchenvereine werden den Kindern abwechslungsreiche und ausgewogene Mahlzeiten serviert. In diesem Sinne ist die grosse Mehrheit der Schulkantinen mit dem Qualitätssiegel «Fourchette Verte» zertifiziert.

Die GIAP erfüllt die Aufgabe der Gruppenbetreuung und kann keine individuelle Behandlung jedes einzelnen Kindes gewährleisten. Allerdings engagiert sie sich, individuelle Praktiken, die sich mit dem kollektiven Kontext vereinbaren lassen, institutionell zuzulassen, insbesondere den Verzicht auf Fleisch und Fisch, den Verzicht auf Schweinefleisch sowie gesundheitsbedingte Ernährungseinschränkungen.

Die im Anmeldeformular vermerkten Ernährungspraktiken («ohne Schweinefleisch» und «fleischlos⁹») werden respektiert, wobei keine Sondermahlzeit angeboten wird und für die Eltern betroffener Kinder keine Möglichkeit besteht, das Essen der Schulkantine durch mitgegebene Speisen zu ergänzen. Die Bereitstellung eines Lunchpakets ist nur im Falle einer nachgewiesenen Lebensmittelallergie erlaubt¹⁰.

10 VERHALTENSREGELN

Die Hortbetreuer-Teams bemühen sich tagtäglich um ein freundliches Auftreten gegenüber den Kindern, um ihre sozialen Fähigkeiten zu entwickeln und das Zusammenleben in der Gemeinschaft zu fördern. Die Kinder müssen sich ihrerseits an die Gruppenregeln halten, um die körperliche und seelische Integrität jedes Einzelnen zu wahren und einen respektvollen Umgang gegenüber Kameraden, Betreuern sowie mit den Räumlichkeiten und dem Material zu gewährleisten.

Falls das Kind im Rahmen der ausserschulischen Betreuung nicht die Anweisungen der Betreuer befolgt, die Aktivitäten stört oder durch unangemessenes Verhalten gegen die grundlegenden Regeln des Zusammenlebens verstösst, wird sein Fehlverhalten in angemessenem Verhältnis durch Disziplinar massnahmen sanktioniert.

Nachdem der Gebietsleiter den Eltern eine erste Verwarnung geschickt hat, kann das Kind bis zu 3 Monate suspendiert werden.

Je nach Schwere der Situation und Häufung des Fehlverhaltens kann auch ein provisorischer Ausschluss des Kindes aus dem Schulhort für mehr als 3 Monate, höchstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres angeordnet werden.

Falls es durch das Kind zu Beschimpfungen, Diskriminierung oder körperlicher Gewalt gegenüber Aufsichtspersonen oder Mitarbeitern der Einrichtung kommen sollte, wird ein mindestens zweiwöchiger provisorischer Ausschluss des Kindes aus dem Schulhort verhängt.

Bei einem provisorischen Ausschluss von bis zu 2 Wochen ist die Hortgebühr trotzdem fällig. Im Falle eines längerfristigen Ausschlusses endet das Abo per letzten Tag der ausserschulischen Betreuung.

⁹ «Fleischlos» steht für eine Ernährungsweise, die den Verzehr von Fleisch und Fisch ausschliesst aber im weiteren Sinne den Verzehr tierischer Nahrungsmittel wie Eier, Milch und Milchprodukte (Käse, Joghurt) zulässt. Alle anderen vegetarischen Ernährungspraktiken (Lacto-Vegetarismus, Ovo-Vegetarismus, Veganismus, Pesco-Vegetarismus und Flexitarismus) werden nicht berücksichtigt, da es sich um individuelle Praktiken handelt, die nicht mit einer kollektiven Kinderbetreuung vereinbar sind.

¹⁰ Siehe Abschnitt 8.3 «Allergien»

11 DIVERSES

11.1 FOTOS UND VIDEOAUFNAHMEN

Das Fotografieren und Filmen der Kinder im Hort bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Eltern, die durch ein entsprechendes Formular eingeholt werden muss.

11.2 VERLUST, DIEBSTAHL UND BESCHÄDIGUNG

Die GIAP übernimmt keinerlei Haftung bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung von persönlichen Gegenständen der Kinder.

Die Kinder sind zum sorgsamem Umgang mit den Räumlichkeiten, Möbeln, Materialien und Spielgeräten verpflichtet.

Für die Kosten für Schäden, die die Kinder untereinander verursachen, ist die Haftpflichtversicherung der Familie zuständig.

Die Kosten für die durch die Kinder verursachten Schäden gehen zu Lasten der betroffenen Eltern.

11.3 DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung der durch die GIAP erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Zugang zu amtlichen Dokumenten und den Schutz personenbezogener Daten (LIPAD) vom 5. Oktober 2001.

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen treten mit Schuljahresbeginn in Kraft und sind für das Schuljahr 2020-2021 gültig. Sie sind auf im Internet einsehbar unter: www.giap.ch.

Die GIAP behält sich das Recht vor, die vorliegenden allgemeinen Bedingungen bei Bedarf nachträglich einseitig zu ändern.

In allen Fällen, die nicht in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen beschrieben sind, liegt die Entscheidung im Ermessen der GIAP.